

**Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz**



Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und
Jugendberufshilfe e.V. (BIAJ)
c/o Paul M. Schröder
Postfach 10 67 46
28067 Bremen

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Dr. Paulina Meinecke

Zimmer:

T (0421) 361-0
F (0421) 496-9576

Lagebericht
@gesundheitsamt.bremen.de
www.gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
11.05.2021 und 09.07.2021

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43-M

Bremen, 16.09.2021

**Auskunftersuchen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das
Land Bremen (BremIFG)
Ihre Anfragen vom 11.05.2021 und vom 09.07.2021**

Sehr geehrter Herr Schröder,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 11.05.2021 über den „Zugang zu den Corona-Covid-19-Lageberichten des Gesundheitsamtes Bremen/Gesundheitsressort Bremen für die 14. – 19. Kalenderwoche des Jahres 2021, eingegangen am 19.05.2021 bzw. Ihres Auskunftsverlangens vom 09.07.2021, eingegangen am 09.07.2021 ergeht folgender

Bescheid:

- 1) Der von Ihnen beantragte Zugang zu amtlichen Informationen wird gewährt.
- 2) Die schriftlichen Auskünfte werden Ihnen gemeinsam mit diesem Bescheid in elektronischer Form übermittelt.
- 3) Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 360,00 € festgesetzt. Sie ist zu zahlen bis zum 24.09.2021 unter Angabe des Kassenzzeichens **4120029199213** an die aufgeführte Bankverbindung.

Begründung:

1.
Sie haben mit elektronischem Antrag vom 11.05.2021 den Zugang zu den Corona-Covid-19-Lageberichten des Gesundheitsamtes Bremen/Gesundheitsressort Bremen für die 14. bis 18. Kalenderwoche des Jahres 2021 beantragt.



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

Im Einzelnen führten Sie auf, dass Ihnen die genaue Bezeichnung dieser Lageberichte nicht bekannt sei, der Weser-Kurier sich jedoch in einer Nachricht vom 03.05.2021 zur Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenzen (pro 100.000 EW) auf einen dieser Lageberichte bezogen habe und auf Nachfrage als Quelle den nichtöffentlich zugänglichen Lagebericht des Bremer Gesundheitsamts für die Bürgerschaft genannt habe.

Mit Schreiben vom 15.06.2019 wurden Sie durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aufgefordert, zu erläutern, an welchen Inhalten Sie insbesondere interessiert sind.

Mit Schreiben vom 17.06.2021 erklärten Sie, dass Sie weiterhin an der Beschreibung in Ihrem Antrag vom 11.05.2021 festhalten würden und ergänzten, dass laut dem Weser-Kurier "[...] In der zweiten Woche nach den Osterferien [...] die Sieben-Tage-Inzidenz bei den Null- bis 19-Jährigen nach Daten des Gesundheitsamtes weiter gestiegen [sei]. [...] Sie lag in der Woche vom 19. bis 25. April bei über 270 [...]".

Am selben Tag sei der Weser-Kurier vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) darauf hingewiesen worden, dass sowohl nach den Daten im bremischen "Lagebericht" als auch nach den Daten des Robert Koch Institut (RKI) die 7-Tage-Inzidenz in der 16. Kalenderwoche des Jahres 2021 im Vergleich zur Vorwoche nicht über 270 bzw. generell gestiegen sei. Dies sei von der Bitte einer Quellenprüfung ergänzt worden, da der in der Abbildung im "Lagebericht" erweckte Eindruck ("weiter gestiegen" und "über 270") von den vom RKI veröffentlichten Daten und zudem auch von den im "Lagebericht" genannten Daten abweiche.

Der Weser-Kurier habe darauf hingewiesen, dass der nichtöffentlich zugängliche Lagebericht des Bremer Gesundheitsamts für die Bürgerschaft als Quelle gedient habe. Diese Lageberichte würden mehrfach pro Woche erstellt werden. In einem der Folgeberichte sei zu entnehmen gewesen, dass sich der Anstieg der Zahlen bei den 0-19-Jährigen auf rund 270 in der 16. KW des Jahres 2021 belief. Eine Woche später, in KW 17, sei die Inzidenz in dieser Altersgruppe nach dieser Darstellung dann deutlich auf etwa 130 gesunken.

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung der von Ihnen erbetenen Inhalte, wurden Sie am 02.07.2021 über die Höhe der im Rahmen Ihrer Auskunft gemäß des BremIFG anfallenden Gebühren informiert und dass diese zwischen 360,00 € und 500,00 € betragen könne. Sie wurden aufgefordert, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bis zum 09.07.2021 mitzuteilen, ob Sie auch unter Annahme der Gebühren das Auskunftsverlangen aufrechterhalten möchten.

Am 09.07.2021 teilten Sie mit, dass Sie mit der Höhe der anfallenden Gebühren nicht einverstanden seien. Sie schränkten Ihr Auskunftsverlangen daraufhin ein und beantragten Einsicht in alle Abschnitte der Lageberichte der 14. bis 19. Kalenderwoche des Jahres 2021, in denen Fallzahlen und Inzidenzen sowohl insgesamt als auch nach Geschlecht und Alter differenziert und/oder deren Berechnungsgrundlagen genannt werden. Ihre Anfrage umfasste auch dazugehörige Texte, Tabellen, Abbildungen und ggf. Fußnoten. Bei zwischenzeitlichen Veränderungen der Lageberichte, baten Sie um die jeweilige Erstfassung und die ggf. erstellten geänderten Fassungen.

Mit Schreiben vom 13.07.2021 wurde Ihnen daraufhin von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die mit dem eingeschränkten Auskunftsverlangen einhergehende verminderte Höhe der Gebühren zwischen 150,00 € und 360,00 €, je nach Aufwand mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 21.07.2021 antworteten Sie, dass Sie gebührenfreien Zugang zu den Abschnitten der Lageberichte der Kalenderwochen 14 bis 19, in denen Fallzahlen, Inzidenzen (insgesamt und differenziert nach Geschlecht und Alter) und/oder deren Berechnungsgrundlagen im Umfang von dazugehörigen Texten, Abbildungen und Fußnoten erhalten wollen würden.

Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurde Ihnen durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erneut mitgeteilt, dass auf Grundlage des Bremer Informationsgesetzes die von Ihnen beantragten Informationen nicht gebührenfrei erfolgen könnten.

Sie erklärten mit Schreiben vom 23.07.2021, dass Sie weiterhin an Ihrem Antrag festhalten würden und die Informationen gebührenfrei erhalten möchten.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz macht Sie mit Schreiben vom 30.07.2021 erneut darauf aufmerksam, dass das Aushändigen der Informationen nicht gebührenfrei erfolgen könne und forderte Sie auf, bis zum 06.08.2021 mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten würden oder ihn zurückziehen möchten.

Mit Schreiben vom 09.08.2021 äußerten Sie, dass Sie gebührenfreien Zugang nach den einschlägigen Bestimmungen in der „Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ erwarten würden.

2.

a)

Dem Antrag vom 11.05.2021 bzw. dem Änderungsantrag vom 09.07.2021 ist stattzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 BremIFG wird der Zugang zu amtlichen Informationen auf formlosen Antrag gewährt, sofern er hinreichend bestimmt ist.

Mit Ihrem Änderungsantrag vom 09.07.2021 bestimmten Sie ausführlich die von Ihnen gewünschten Inhalte, sodass eine hinreichende Bestimmung vorliegt.

Nach § 7 Abs. 2 BremIFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Die gewünschten Daten wurden durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem ihr zugeordneten Gesundheitsamt Bremen erhoben. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständig und durfte über den Antrag entscheiden.

Es liegen weiterhin keine Gründe für die Ablehnung des Antrags vor.

Es bestehen weder Gründe nach § 3 BremIFG, nach dem der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen gefährdet ist, noch nach § 4 BremIFG bei dem ein noch ausstehender behördlicher Entscheidungsprozess geschützt werden muss. Auch liegt kein Schutz personenbezogener Daten oder des geistigen Eigentums oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 5 BremIFG bzw. § 6 BremIFG vor.

b)

Die Festlegung der Gebühr in Höhe von 360,00 € ist rechtmäßig.

Die Informationen zu Ihrer Anfrage werden Ihnen nach § 7 Abs. 4 BremIFG in elektronischer Form übermittelt.

Gemäß der Anlage Kostenverzeichnis Teil A Gebühren i.V.m. § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 1. August 2006 (Brem. GBl. 2006, S. 370 i.V.m. § 10 Abs. 1 BremIFG) werden bei Stattgeben eines Antrags Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem BremIFG Gebühren fällig.

Nach Ziffer 5 Buchstabe e der Anlage Kostenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz werden für die Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden) Gebühren in Höhe von 150,00 € bis 360,00 € erhoben.

Die Lageberichte wurden zwischen der 14. – 19. Kalenderwoche des Jahres 2021 mehrfach pro Woche verfasst. Insgesamt wurden 27 Lageberichte gesichtet. Es mussten datenschutzrechtlich sensible Inhalte geprüft und entfernt werden. Das Sichten und Zusammenstellen der gewünschten Informatio-

nen über den Zeitraum von insgesamt sechs Kalenderwochen stellt, umfangreiche Maßnahmen zur Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Unterlagen und einen erheblichen Aufwand dar.

Daher wird die Gebühr in Höhe von 360 € festgesetzt. Die Gebührenrechnung ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Paulina Meinecke

Anlage

- elektronische Auskünfte
- Gebührenrechnung